

RANK WEIL

Aktenzahl 894/04
Ramona Hartmann
Vereine, Jugend, Kultur und Sport
+43 5522 405 1611
buergerservice@rankweil.at
www.rankweil.at

Veranstaltungsanmeldung Vinomnasaal – Kleiner Saal

Veranstalter:in: _____ Verantwortliche:r: _____
Rechnungsadresse: _____ Telefon: _____
Email: _____
Veranstaltungsdatum: _____ Beginn: _____ Uhr Ende: _____ Uhr
Art der Veranstaltung: _____

Räumlichkeiten:

Kleiner Saal (ganzer Saal) ☐
Seminarraum 1 ☐
Seminarraum 2 ☐

Link zu den Saalplänen: <https://veranstaltungsraum.rankweil.at>

Bestuhlung/Betischungsart (inkl. Personenanzahl): _____

Beamer: ☐ Ja ☐ Nein
Leinwand: ☐ Ja ☐ Nein
Flipchart: ☐ Ja ☐ Nein
Medienkoffer: ☐ Ja ☐ Nein
Tonanlage: ☐ Ja ☐ Nein
Redner:innenpult*: ☐ Ja ☐ Nein
Offenes Feuer/erhöhte Brandgefahr: ☐ Ja ☐ Nein

Besondere Vereinbarungen: _____

Bewirtung:** ☐ Wirtepool
☐ Gasthof Mohren
☐ Herbert's Dorfmetzg
☐ Rankweiler Hof
☐ Seidl Catering
☐ Braugaststätte Taube
☐ Gaumenkitzlerei
☐ selbst (nur Rankweiler Vereine)

☐ nein

******Die Bewirtung darf nur von einem Gastronomiebetrieb aus dem Wirtepool durchgeführt werden.

Feuerwache: ☐ Ja ☐ Nein

Bei Veranstaltungen mit erhöhter Brandgefahr (z.B. offene Feuer auf der Bühne, o.ä.) ist eine Brandsicherheitswache der örtlichen Feuerwehr während der gesamten Veranstaltung erforderlich. Die Brandsicherheitswache ist nach Möglichkeit bei Veranstaltungsanmeldung, spätestens jedoch vier Wochen vor der geplanten Veranstaltung durch die Veranstaltenden bei der Gemeinde zu beantragen.

Wird vom Gemeindeamt ausgefüllt:

Saaltechniker:in:	☐ Ja ☐ Nein
Feuerwache:	☐ Ja ☐ Nein
Verrechnung über die Gemeinde:	☐ Ja ☐ Nein
Verrechnung über die/den Wirt:in:	☐ Ja ☐ Nein
Zulässige Höchstzahl der Besucher:innen: (lt. Betischungs- und Bestuhlungsplan)	_____
Benützungsgebühr	_____ €
+ 20% Mwst.	_____ €
Gesamt	_____ €

Veranstaltungen sind bis 1.00 Uhr nachts genehmigt. Dauert die Veranstaltung länger, ist bei der Ortspolizei Rankweil unter T +43 664 88207290 oder unter gemeindepolizei@rankweil.at um eine Sperrstundenverlängerung anzusuchen.

Die AKM-Anmeldung ist Sache der Veranstaltenden. Die Kosten für die Saaltechnikerin oder dem Saaltechniker (31,50 Euro pro Stunde ggf. zzgl. 20% MwSt.) sowie die Feuer- und Brandwache (32,40 Euro pro Stunde) sind nach der Veranstaltung direkt an diese zu bezahlen. Die Brandwache ist nur bei offenem Feuer auf der Bühne notwendig.

Aufbauten und Dekorationen (keine Kerzen, Konfetti, Erdnüsse) dürfen nur in Absprache mit der Saaltechnikerin oder dem Saaltechniker gemacht werden. Für das Anbringen von Plakaten sind spezielle Flächen vorhanden. Bei Nichtbeachtung werden die anfallenden Kosten der Instandsetzung dem Veranstaltenden verrechnet.

Es darf nur Bier der Mohrenbrauerei ausgeschenkt werden.

Putzutensilien sind nicht vorhanden. Diese müssen von den Veranstaltenden mitgebracht werden. Bei starker Verschmutzung der Räumlichkeiten werden zusätzlich Reinigungskosten verrechnet. Sämtlicher anfallender Müll wird durch die Veranstaltenden beseitigt, ansonsten wird die Müllentsorgung durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

Neben den öffentlichen Parkplätzen Walgau, Gastra und Bahnhof steht die Tiefgarage des Vinomnacenters jedoch kostenpflichtig zur Verfügung. Es ist zu beachten, dass der Marktplatz nicht mehr als Parkfläche verwendet werden darf.

Öffentliche Veranstaltungen können kostenlos im Veranstaltungskalender des Gemeindeblattes und auf www.rankweil.at angekündigt werden. Wenden Sie sich bitte an Ramona Hartmann unter buergerservice@rankweil.at.

Die Veranstaltenden bestätigen mit ihrer Unterschrift, die Veranstaltung nach den oben angeführten sowie den in der Saalordnung festgeschriebenen Regeln einzuhalten.

Marktgemeinde Rankweil

Caterer/Gastronom

Datum

Veranstalter*in

Saalordnung Vinomnasaal, Kleiner Saal

Stand per: 27.10.2022 (AZ 894/04)

1. Die Benützung des Kleinen Saals ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Marktgemeinde Rankweil mittels ausgefülltem Reservierungsformular zu melden. Das Formular muss von den Veranstaltenden und einer oder einem Vertreter*in der Marktgemeinde Rankweil unterfertigt sein. Die Veranstaltung ist bis 1.00 Uhr nachts genehmigt. Falls die Veranstaltung länger dauert, muss um Verlängerung der Sperrstunde bei der Ortspolizei Rankweil angesucht werden. Ein Rechtsanspruch auf die Benützung des Saales ist nicht gegeben. Für Veranstaltungen, die trotz Reservierung nicht durchgeführt werden, ist die Hälfte der Benützungsgebühr zu entrichten, wenn die Veranstaltung nicht spätestens eine Woche vor dem geplanten Termin wieder abgemeldet wird.
2. Die Nutzung der Bühne ist der Marktgemeinde Rankweil gleichzeitig mit der Reservierung mitzuteilen. Die Betätigung der Bühneneinrichtung einschließlich der elektrischen Anlagen ist nur dem von der Marktgemeinde Rankweil bestellten Saaltechniker*in gestattet. Den Anordnungen der Saaltechnikerin oder des Saaltechnikers muss Folge geleistet werden. Jegliche Betätigung der Bühneneinrichtung durch dritte Personen ist streng untersagt. Für Schäden, die durch unbefugtes Hantieren dritter Personen an der Bühnen- und Beleuchtungseinrichtung entstehen, haften die Veranstaltenden.
3. Bei jeder Veranstaltung ist im Auftrag der Marktgemeinde Rankweil ein*e Saaltechniker*in anwesend. Deren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Bestellung der Saaltechnikerin oder des Saaltechnikers sowie der Feuerwache erfolgt durch die Marktgemeinde Rankweil, die Bezahlung durch die Veranstaltenden.
4. Die Nutzung der Tonanlage ist der Marktgemeinde Rankweil gleichzeitig mit der Reservierung mitzuteilen. Die Bedienung erfolgt ebenfalls durch die Saaltechnikerin oder dem Saaltechniker
5. Bei allen Veranstaltungen im Saal herrscht Rauchverbot.
6. Die Mitnahme der Garderobe (Mantel, Hut, Schirm, usw.) in den Veranstaltungssaal ist untersagt. Nach dem Ende der Veranstaltung muss die Garderobe geräumt und sauber sowie vollständig der Saaltechnikerin oder dem Saaltechniker übergeben werden.
7. Das Umstellen von Stühlen und Tischen wird von Mitarbeitenden der Marktgemeinde Rankweil durchgeführt, um eine möglichst schonende Behandlung des Mobiliars zu gewährleisten.

8. Die Bewirtung darf nur von einem Gastronomiebetrieb des Wirtepools durchgeführt werden.
9. Sämtliche Dekorationen und Utensilien einer Veranstaltung dürfen nur im Einvernehmen mit der Saaltechnikerin oder dem Saaltechniker angebracht bzw. verwendet werden und sind nach Ende der Veranstaltung zu entfernen, um nachfolgende Veranstaltungen nicht zu beeinträchtigen. Das Dekorationsmaterial darf nicht aus leicht brennbarem Material bestehen. Für Nachteile und Unkosten, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift erwachsen, haften die Veranstaltenden.
10. Die zulässige Höchstzahl der Besucher ist bei bestuhlten Veranstaltungen sowie Veranstaltungen mit Bewirtung mit 70 Personen festgelegt. Es dürfen nicht mehr Besucher*innen zu einer Veranstaltung zugelassen werden, als Sitzplätze vorhanden sind.
11. Jede*r Veranstalter*in hat der Marktgemeinde Rankweil auf dem Reservierungsformular eine verantwortliche Person namentlich bekannt zu geben. Diese*r Verantwortliche muss von Anfang bis zum Schluss der Veranstaltung anwesend sein, einen ordnungsgemäßen Verlauf garantieren und Verstöße gegen die Saalordnung sofort abstellen.
12. Die Veranstaltenden übernehmen gegenüber der Marktgemeinde Rankweil die volle Haftung für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Kleinen Saals entstehen. Die Behebung allfälliger Schäden wird durch die Gebäudeverwaltung der Marktgemeinde Rankweil auf Kosten des Veranstaltenden unverzüglich veranlasst.